

4. *begrüßt* die positivere Haltung der Islamischen Republik Iran in bezug auf die Versammlungsfreiheit sowie die Unterstützung, die dem Aufbau von nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich politische Tätigkeiten künftig freier entfalten können;

5. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran legt, namentlich durch die Prüfung von Individualbeschwerden und durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Ausbildung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁸⁸ zu einem wirklich unabhängigen Organ zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entfalten wird;

6. *begrüßt* es, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran zugesichert hat, daß sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies und der mit seinem Werk in Zusammenhang stehenden Personen bedrohen, oder irgend jemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und daß sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht befürwortet, bekundet jedoch ihre Besorgnis über die nach wie vor gegen Salman Rushdie bestehenden Morddrohungen, einschließlich der angekündigten Erhöhung des Kopfgelds;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung und Amputation, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

8. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten und ist insbesondere nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, insbesondere über die Hinrichtungen, die Todesurteile und die Festnahmen von Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere religiöse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

9. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der Regierung der Islamischen Republik Iran hinsichtlich der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften und die Haltungen zu überprüfen, die

Frauen diskriminieren, und, nach wie vor besorgt darüber, daß Frauen dem Sonderbeauftragten zufolge ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, fordert die Regierung auf, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁵ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, daß die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁵ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, die Programme für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Regierung, die internationalen Menschenrechtsnormen in die Lehrpläne der Universitäten aufzunehmen;

13. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten noch nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, ihn einzuladen und erneut voll mit ihm zusammenzuarbeiten, damit er sein Mandat wahrnehmen kann;

14. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/159. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁰ verankerten Grundsätzen,

³⁸⁸ Resolution 48/134, Anlage.

³⁸⁹ Resolution 217 A (III).

³⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/138 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/58 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³⁹¹,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹², der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹³,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wiederherstellung und Stärkung der Demokratie in Haiti und zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land förderlich ist,

mit Befriedigung feststellend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/174 vom 18. Dezember 1997 das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der von der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen getragenen Internationalen Zivilpolizeimission in Haiti verlängert hat,

mit Genugtuung über die technische Hilfe, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderer Mitglieder der internationalen Gemeinschaft für den institutionellen Aufbau der Haitianischen Nationalpolizei gewähren,

feststellend, daß trotz der Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti, bei der einige Fortschritte gemeldet worden sind, noch immer ernste Probleme bestehen, die hauptsächlich das Rechtspflegesystem betreffen,

besorgt feststellend, daß sich die lange Vakanz des Amtes des Ministerpräsidenten dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen zufolge nachteilig auf die Menschenrechtssituation ausgewirkt hat,

erneut der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk so bald wie möglich in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, faire und transparente Wahlen uneingeschränkt zu bekunden,

mit Genugtuung über den Beschluß der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, im November 1998 auf Mission nach Haiti zu reisen,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Haitis, mit Unterstützung der Internationalen Zivilmission in Haiti den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit vom Februar 1996 im ganzen Land zu verteilen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

3. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Reform des Justizwesens weiterzuführen, wobei sie die Priorität unterstreicht, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt, und fordert in diesem Zusammenhang alle Sektoren der haitianischen Gesellschaft auf, abgestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtspflegesystems zu ergreifen, was eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte ist;

4. *fordert* die haitianischen Behörden auf, den politischen Willen für die Fortsetzung der Reform, die Stärkung des Justizwesens und die Verbesserung der Zustände in den Strafanstalten des Landes zu mobilisieren;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die lang anhaltende politische Pattsituation, die mit beträchtlichen Risiken für die Demokratie, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte verbunden ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Behörden und die politischen Führer nachdrücklich auf, sich auch weiterhin um eine Lösung der Krise zu bemühen, damit das Parlament die Ernennung eines Ministerpräsidenten ohne weitere Verzögerung bestätigen kann;

6. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Regierung Haitis das Büro der Ombudsperson zum Einsatz gebracht hat, und bittet die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, durch ein technisches Kooperationsprogramm zu seiner Stärkung beizutragen, damit es sich zu einer nationalen Institution zur Förderung der Menschenrechte entwickeln kann, die der Zivilgesellschaft zur breiten Beteiligung offensteht;

³⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹² A/53/355, Anhang.

³⁹³ A/53/530.

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁰, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹⁴ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁵ zu ratifizieren;

9. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/160. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁸ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker³⁹⁹ ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998⁴⁰⁰,

nach Behandlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁰¹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht der mit der Untersuchung der schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitä-

ren Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Ermittlungsgruppe des Generalsekretärs⁴⁰²,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Auswirkungen, die der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo auf die Menschenrechtssituation in diesem Land hat, sowie über seine nachteiligen Folgen für die Zivilbevölkerung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁰¹;

3. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, die sich durch den fortdauernden Konflikt in dem Land und die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, Verprügelungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, sexuelle Gewalthandlungen gegen Frauen und Kinder und den Einsatz von Kindersoldaten, noch verschlimmert hat;

4. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweden Verstoß der unter ihrer Befehlsgewalt stehenden Kräfte gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, und weder zu ethnisch motiviertem Haß aufzustacheln noch Zivilpersonen aufgrund ihrer Staats- oder ethnischen Zugehörigkeit zu verfolgen;

5. *unterstützt* alle regionalen Bemühungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, deren Vertragspartei die Demokratische Republik Kongo ist, und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *betont*, daß die Regierung der Demokratischen Republik Kongo der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, Hilfe und Schutz gewähren muß;

8. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch weiterhin ungehinderten Zugang zu allen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo festgehaltenen Personen zu gewähren, und fordert die anderen Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Beschränkungen der Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen aufzuheben und die Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit, des Rechts

³⁹⁴ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁵ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁶ Resolution 217 A (III).

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰¹ E/CN.4/1998/65 und Korr.1.

⁴⁰² *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/581, Anhang.